

# NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE  
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE  
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN  
DES MITTELALTERS

---

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1930

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

# URKUNDENSTUDIEN.

Von  
ERICH KÖNIG.

---

## I.

### Eine Schenkungsurkunde König Pippins für St. Gallen.

Am 12. Februar 828 bestätigte Kaiser Ludwig d. Fr. gemeinsam mit seinem ältesten Sohne und Mitkaiser Lothar dem Kloster St. Gallen auf Bitten des Abtes Gauzbert eine Verfügung König Pippins, daß 21 mit Namen genannte freie Leute im Breisgau und ihre Nachkommen den bis dahin dem Fiskus schuldigen Zins künftig an das Kloster zu entrichten hätten.<sup>1</sup> Da der Abt eine Urkunde über diese Schenkung nicht hatte vorlegen können, hatte der Graf Liuthar vorher auf kaiserlichen Befehl an Ort und Stelle durch eidliche Vernehmung kundiger und vertrauenswürdiger Gauinsassen den Sachverhalt feststellen müssen.<sup>2</sup>

MÜHLBACHER hat angenommen, daß die Vergabung Pippins an St. Gallen urkundlich geschehen sei, und sie dementsprechend unter den 'Verlorenen Urkunden' des ersten Karolingerkönigs verzeichnet.<sup>3</sup> Diese Annahme wird als zutreffend erwiesen durch ein urkundliches Zeugnis über jene Schenkung, das sich an versteckter und daher bisher übersehener Stelle in später Abschrift erhalten hat. Es ist überliefert in einem am 14. Juli 1506 abgeschlossenen Kollektaneenbande Konrad Peutingers in dessen eigen-

---

<sup>1</sup>) BM.<sup>2</sup> n. 845; der Wortlaut der Urkunde ist nach dem St. Galler Original zuletzt gedruckt bei H. WARTMANN, UB. der Abtei St. Gallen 1 (1863), 289f. n. 312.

<sup>2</sup>) Vgl. die Worte der Urkunde: *Sed quia super hac concessione praeceptum avi nostri Pippini regis conscriptum non habebant, iussimus Liuthario comiti hanc causam diligentius, si ita esset, inquirere. Qui iuxta veritatis et aequitatis ordinem diligenter perscrutatam renunciavit nobis, quia sicut per illos pagenses et veraces homines per sacramentum invenire potuit ita esse verum, sicut superius conpraehensum est.*

<sup>3</sup>) BM.<sup>2</sup> S. 850.

händiger Niederschrift auf Grund brieflicher Mitteilung seines Freundes Ulrich Zasius, der damals als Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br. wirkte.<sup>1</sup> Dieses Zeugnis ist nun freilich kein 'Praeceptum', keine feierliche Königsurkunde, sondern eine Verbriefung in der einfachen Form eines 'Breve'. Ich lasse zunächst dessen Wortlaut folgen und setze den entsprechenden Abschnitt der Bestätigungsurkunde Kaiser Ludwigs zur bequemen Vergleichung daneben:

## Breve König Pippins.

Diplom Kaiser Ludwigs  
d. Fr.

Breve de illos homines ingenuos de Brigawia, quos dominus Pippinus rex in sua helimosina ad monasterium sancti Gallonis concessit: Willihari, Butico, Starcfrid, Moatheri, Roadheri, Zuppo, Cangolff, Gisalo, Drasamunt, Billin, Otrih, Hanno, Criffo, Herimunt, Croozo, Brettolt, Suabolf, Cozperto, Wolfwini. Isti sunt, quos Milo iubente Pippino rege in breve misit, ut id facerent ad ipsum monasterium sancti Gallonis, quod legitime regi facere debuerunt, et ut ipsam legem inter illos habeant, quam caeteri ingenui habent ad ipsum monasterium servientes. Istos homines concessit Pippinus rex ad sanctum Gallonem.

. . . . .  
Notum sit . . . , quia Gauzbertus venerabilis abba ex monasterio s. Galli per missum suum nobis innotuit, quod avus noster Pippinus quondam rex aliquos liberos homines in pago Brisichaua, quorum nomina sunt Williharius, Putico, Gauzpertus, Otarius, Pillinus, Haimo, Hundo, Wolfwinus, Motharius, Chrodharius, Gangulfus, Zuppo, Gisalo, Drasamundus, Harimundus, Otini, Grotzeo, Suabulffus, Braitoldus, Griffo, Wolantinus, ad eundem monasterium concessisset, eo scil. modo, ut idem liberi homines et posteritas eorum censum, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent . . .

Daß beide Zeugnisse sich auf die gleiche Handlung beziehen, ist offensichtlich. Zwar stimmen sie in der Zahl der dem Kloster überlassenen Königszinsigen nicht überein: Die Pippinische Verbriefung gibt deren 19 an, die Urkunde Ludwigs aber 21, und nur 18 von diesen finden sich in der älteren Aufzeichnung. Über

<sup>1</sup>) Stuttgart, Landesbibliothek: Histor. Handschr. in Fol. 247 fol. 123<sup>r</sup>; auf dem alten Pergamentumschlage des Bandes hat Peutinger eigenhändig vermerkt: *Liber Conradi Peutinger Augustensis utriusque iuris doctoris non sine impensa modica conlectus anno domini MDVI pridie Idus Iulias*. Neben dem Texte der Urkunde stehen, gleichfalls von Peutinger eigenhändig geschrieben, die Worte: *Hoc exemplum misit Zasius*.

diese beiden Stücken gemeinsamen 18 Namen<sup>1</sup> hinaus aber nennt das 'Breve' einen *Starcfrid*, das Diplom von 828 noch *Hundo*, *Otini* und *Wolantinus*. Diese Unstimmigkeit läßt sich indes un-  
gezwungen erklären durch die Zeitspanne von mindestens 60 Jahren, die zwischen dem ersten Zeugnis und der der Bestätigungsurkunde zugrunde liegenden Beweisaufnahme des Grafen Liuthar lag.

Der diplomatischen Betrachtung stellt sich unser Schriftstück dar als die Verbriefung einer Schenkung des Königs in den Formen einer objektiv gefaßten Beweisurkunde einfachster Art (für die im Texte selbst zweimal die auch sonst für derartige Zeugnisse übliche Bezeichnung 'Breve' gebraucht wird), vollzogen auf Befehl des Königs, also des Urhebers der Handlung, durch einen gewissen Milo, in dem wir aller Wahrscheinlichkeit nach den *Milo clericus* erblicken dürfen, der die St. Galler Urkunde vom 22. Dezember 764<sup>2</sup> geschrieben hat, also einen Beauftragten des 'Destinatärs' der Handlung, des Empfängers der Urkunde. Vermöge dieses seines diplomatischen Charakters steht das Schriftstück unter den uns erhaltenen oder bezeugten Urkunden des früheren Mittelalters einzig da: Eine Schenkung des Königs wird

---

<sup>1</sup>) Vorausgesetzt, daß mit dem *Hanno* des 'Breve' und dem *Haimo* des Diploms dieselbe Person gemeint ist. Die Form *Hanno* ist als richtig gesichert durch die gleich zu erwähnenden beiden anderen St. Galler Urkunden, in denen der Träger dieses Namens als *Anno* unter den Zeugen erscheint. *Haimo* könnte aus einer undeutlich geschriebenen, dem Diplom von 828 zugrunde liegenden protokollarischen Aufzeichnung verlesen sein. — Die sonstigen Abweichungen in den Namensformen beider Stücke (wie *Butico* — *Putico*, *Cangolff* — *Gangulffus* usw.) bedürfen keiner Erörterung. Bemerkenswert ist, daß die jüngere Urkunde bei den mit *hari* zusammengesetzten Namen eine altertümlichere Form mit noch nicht zu e umgelautetem a bietet (*Motharius* für *Moatheri*, *Chrodharius* für *Roadheri*, *Harimundus* für *Herimunt*) und das anlautende R in *Roadheri* durch die gleichfalls ältere Schreibung Chr wiedergibt.

<sup>2</sup>) WARTMANN 1 n. 44 S. 45f. — Es ist vermutlich derselbe Milo, dessen das St. Galler Totenbuch unter dem 28. Dezember gedenkt: *obitus Milonis monachi atque diaconi*: MG. Necrol. 1, 487. — Der in Ratperts 'Causus s. Galli' (Ausg. von G. MEYER von KNONAU in den St. Galler Mitt. z. vaterländ. Geschichte 13 [1872] 9f.) als *advocatus ipsius monasterii* erwähnte Milo, der mit den Grafen Warin und Rudhard, den Bedrängern des Abtes Otmar und des Klosters, gemeinsame Sache gemacht hatte und dafür mit dem breisgauischen Dorfe Heimbach b. Emmendingen belohnt wurde, ist eine geschichtlich schwer faßbare Persönlichkeit; vgl. MEYER von KNONAU a. a. O. N. 17.

nicht in den Formen des 'Praeceptum' durch die königliche Kanzlei, sondern durch eine ganz schlichte, objektiv gefaßte protokollarische Aufzeichnung beurkundet, die nicht einmal das Datum der Handlung enthält.<sup>1</sup> Die neuere Diplomatie verwendet für derartige Aufzeichnungen seit FICKERS Vorgang<sup>2</sup> die Bezeichnung 'Akt'. Solche 'Akte' sind in der Regel nur vorläufiger Natur, dazu bestimmt, später durch eine vollwertige Urkunde ersetzt zu werden, für deren Abfassung sie sofort nach der Handlung die erforderlichen tatsächlichen Angaben festhalten sollen. Es gibt aber auch 'Akte', die niemals durch eine förmliche Urkunde ersetzt worden sind und auch nicht ersetzt werden sollten, sondern von vornherein als die endgültige und einzige Verbriefung des durch sie bezeugten Rechtsgeschäftes zu gelten hatten. Im privaten Urkundenwesen Deutschlands treten bekanntlich solche Aufzeichnungen seit dem 9. Jahrhundert immer zahlreicher auf, um die subjektiv gefaßte 'Carta' schließlich ganz zu verdrängen.<sup>3</sup> Daß aber auch manche Handlungen des Königs, und zwar nicht nur gerichtliche Entscheidungen, sondern auch 'manche Gewährungen, über welche in der Regel Diplome ausgestellt wurden', nur in dieser Gestalt verbrieft worden sind, hat schon FICKER betont.<sup>4</sup> Das St. Galler 'Breve' König Pippins ist das älteste bisher bekannt gewordene Beispiel dafür. Allerdings ist es kein 'Akt' der königlichen Kanzlei; nicht diese, sondern ein Vertreter des Empfängers hat die Ausfertigung besorgt, aber auf den — ausdrücklich erwähnten — Befehl des Königs. Gerade dieser Umstand, daß die Ausfertigung dem Empfänger überlassen und diesem das so entstandene 'Breve' natürlich auch ausgehändigt worden ist — nur auf eine St. Galler Überlieferung des Stückes kann des Zasius Abschrift zurückgehen<sup>5</sup> —, scheint mir zu beweisen, daß es

---

<sup>1</sup>) Vorausgesetzt, daß die Abschrift des Zasius bzw. Peutingers vollständig ist, woran aber kaum zu zweifeln ist, da der letzte Satz des Textes sich durch seine Fassung deutlich als Schlusssatz des Ganzen ausweist. — Daß keine Zeugen genannt sind — sonst der wichtigste Teil derartiger Aufzeichnungen —, ist nicht auffällig: die Handlung des Königs bedurfte keiner Zeugen. <sup>2</sup>) J. FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877) 340; vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 2, 1<sup>2</sup> (1915) 293. <sup>3</sup>) Vgl. darüber zuletzt R. HEUBERGER, Allg. Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1921) S. 35. <sup>4</sup>) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 347. <sup>5</sup>) Wo Zasius das 'Breve' gefunden hat, läßt sich nicht feststellen. Man könnte allenfalls an Ebringen b. Freiburg, den Verwaltungsmittelpunkt der St. Gallischen

damit sein Bewenden haben sollte und der spätere Ersatz des 'Aktes' durch ein 'Praeceptum' von vornherein nicht beabsichtigt war. Andernfalls hätte der 'Akt' ja als Unterlage für diese spätere feierliche Beurkundung in der königlichen Kanzlei bleiben müssen.

Wenn das Bestätigungsdiplom Ludwigs d. Fr. erwähnt, daß der Abt von St. Gallen über die Schenkung Pippins *praeceptum* . . . *non haberet*, so darf daraus also nicht auf das einstige Vorhandensein eines solchen, das dann nur verlorengegangen wäre, geschlossen werden. Die Annahme, man hätte in St. Gallen die älteste der Abtei erteilte feierliche Königsurkunde abhandenkommen lassen, ist ja überdies auch deshalb höchst unwahrscheinlich, weil offenbar nirgends so sorgfältig wie gerade in St. Gallen von Anfang an die alten Urkundenschätze gehegt worden sind, so daß sie sich hier auch in einzigartiger Vollständigkeit bis heute erhalten haben. Demnach muß denn auch MÜHLBACHERS oben erwähnte Annahme einer 'verlorenen Urkunde' König Pippins über die Schenkung breisgauischer Königszinsiger an St. Gallen dahin eingeschränkt werden, daß wir unter dieser Urkunde nicht ein 'Diplom', sondern nur einen einfachen 'Akt' verstehen dürfen, wie er in unserem 'Breve' jetzt zutage getreten ist.

Anklänge an dessen 'Formular', soweit man von einem solchen reden kann, finden sich in zwei auch inhaltlich verwandten Privaturkunden aus der Zeit Pippins, die aber nicht selbständige urkundliche Zeugnisse, sondern nur Anhänge zu Traditionsurkunden sind:

1. In der Urkunde der Beata, Tochter Rachinberts und Gemahlin Landolts, vom 19. November 741 über eine Güterschenkung an das Kloster auf Lützelau im Züricher See ist zwischen die Zeugenreihe und den Schreibervermerk eine besondere Aufzeichnung über die mit den Grundstücken überlassenen, mit Namen genannten Hörigen eingeschoben, die mit den gleichen Worten beginnt wie das Pippinsche Breve: *Breve de illos homines quod Beata fecit; hoc est:* usw.

2. In der Reihe der Weißenburger Traditionen folgt auf die *Carta Gerbaldi et Rihbaldi de pago Alsacinse sive Spirinse*,

---

Güter im Breisgau, denken. Über Ebringen vgl. H. BIKEL, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen (1914) S. 194.

<sup>1)</sup> WARTMANN 1 n. 7 S. 7f.

vom Herausgeber auf 766 datiert, ein *Breve de mancipiis quos Gerbaldus tradidit*, beginnend mit den Worten: *Haec sunt mancipia, quos Gerbaldus tradidit* usw.<sup>1</sup>

Von den 19 in dem Pippinischen Breve genannten Breisgauer Königszinsigen lassen sich vier, nämlich Cozpert, Starcfrid, Butico und Hanno, in St. Galler Urkunden aus der Zeit Pippins sicher nachweisen:

1. Am 27. Oktober 754 überträgt Cozpert (*Cauzpertus*) in St. Gallen dem Kloster auf den Fall seines Todes seine Besitzungen in *Warbinbach* (Warmbach, Amtsbez. Lörrach), *Artiovinia* (Herten? ebd.), *Minsilido* (Minseln, AB. Schopfheim) und *Adaghilineswilare* (Wyhlen? AB. Lörrach); unter den sechs Zeugen der Urkunde sind genannt: *Anno*, *Starcfred* und *Poticho*.<sup>2</sup>

2. Am 27. Oktober 758 schenkt Starcfrid (*Strachfridus*) in St. Gallen dem Kloster seine Güter in *Aguringas* (Egringen, AB. Lörrach), *Onninchova* (Innighofen, Ödung bei Krotzingen und Biengen, AB. Staufen) und *Mulinhaimo* (Müllheim); unter den sieben Zeugen erscheinen: *Gozperto*, *Anno* und *Putigo*.<sup>3</sup>

Cozpert (*Gozberto*) ist außerdem als Zeuge genannt in einer zu Stetten (AB. Lörrach) am 1. Oktober 763 ausgestellten Urkunde.<sup>4</sup> Ferner dürfen wir in ihm vielleicht einen der beiden Laien Gozbert sehen, deren das St. Galler Totenbuch unter dem 28. März und 2. Dezember gedenkt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup>) *Traditiones possessionesque Wizenburgenses*, ed. C. ZEUSS (1842), n. LXVI f. S. 71 f. — Einen ähnlichen Eingang wie unser Breve haben zwei Freisinger Traditionen; vgl. TH. BITTERAU, *Die Traditionen des Hochstifts Freising* 1 (1905) n. 16, vom 17. Nov. 760: *Brevem commemoratorii de illa traditione quam fecit* usw., und n. 80 von 776/8: *In nomine domini Iesu Christi. Breviarium de traditione quam fecerunt* usw.; vgl. auch das bei WARTMANN 2 (1866), Anhang n. 19 S. 396 veröffentlichte Zeugenverzeichnis: *Breve commemoratio de illis hominibus, qui . . . testificati sunt* usw. <sup>2</sup>) WARTMANN 1 n. 19 S. 23; zu den Ortsnamen *Artiovinia* und *Adaghilineswilare* vgl. A. KRIEGER, *Topogr. WB des Großherzogtums Baden* 1<sup>2</sup> (1904) 948 und 10. <sup>3</sup>) WARTMANN 1 n. 23 S. 27; zum Ortsnamen *Anninchova* vgl. KRIEGER a. a. O. S. 1096 f. <sup>4</sup>) WARTMANN 1 n. 38 S. 40. <sup>5</sup>) MG. *Necrol.* 1, 470 und 485. — Dagegen dürfte der *Gozbertus quidam vir potens*, der nach der Vita s. Otmari (Ausg. von G. MEYER VON KNONAU in den St. Galler Mitt. z. vaterl. Gesch. 12 [1870] 103) auf der ihm gehörigen Rheininsel Werd bei Stein a. Rh. dem von seinen Widersachern gestürzten und eingekerkerten Abte für seine letzten Lebenstage zu einem milderen Gewahrsam verhalf (vgl. L. OELSNER, *Jb. d. fränk. Reiches unter König Pippin* [1871] S. 328 ff. und

Die Beobachtung, daß zwei von den in dem 'Breve' König Pippins genannten Königszinsigen in den Jahren 754 und 758 über ihre Güter oder einen Teil davon zugunsten des Klosters St. Gallen verfügt haben, könnte den Gedanken nahelegen, daraus einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des nicht überlieferten Datums der Urkunde zu gewinnen: in der Richtung, daß jene Männer zur Zeit ihrer Schenkungen an die Abtei ihrer Pflicht gegen den königlichen Fiskus bereits ledig gewesen sein müßten, das 'Breve' demnach vor den 27. Oktober 754, das Datum der ersten jener beiden Schenkungen, zu setzen sei. Ein solcher Schluß wäre indes hinfällig. Einmal wissen wir gar nicht, ob die von Gozbert und Starkfried an St. Gallen überlassenen Güter ihr gesamtes Grundeigentum darstellten, und wenn nicht, ob der Königszins gerade auf den verschenkten Gütern lastete. Wir dürfen dies jedoch dahingestellt sein lassen, weil wir ein beweiskräftiges Zeugnis dafür haben, daß auch Güter, die mit Zins an den Fiskus belastet waren, von ihren Eigentümern an Kirchen vergabt worden sind und unter bestimmten Bedingungen auch vergabt werden durften. In einem zwischen 811 und 813 erlassenen Kapitulare Karls d. Gr. wird nämlich im 11. Kapitel bestimmt, *ut de rebus, unde census ad partem regis exire solebat, si ad aliquam ecclesiam traditae sunt, aut reddantur propriis heredibus aut qui eas retinuerit illum censum persolvat.*<sup>1</sup>

Für den zeitlichen Ansatz des 'Breve' bleibt somit als einzige Grundlage die Tatsache, daß Pippin in ihm dreimal als König bezeichnet wird. Es muß demnach zwischen Ende 751 und September 768 abgefaßt sein. Damit schwindet schon aus chronologischen Gründen die Möglichkeit, die von ihm bezeugte Schenkung mit einer andern ähnlichen Inhalts, in der Vita s. Galli berichteten gleichzusetzen, durch die Pippin auf eine briefliche

---

509 ff.; A. HAUCK, Kirchengesch. Deutschlands 2<sup>3-4</sup> [1912] 62f.; J. DIE-RAUER, Gesch. d. Schweizerischen Eidgenossenschaft 1<sup>3</sup> [1919] 43f. und 49 N. 24), mit dem Breisgauer Gozbert nicht identisch sein (wie ILDEFONS VON ARX, MG. SS. 2 [1829] 44 N. 12 und OELSNER a. a. O. 330 wollten), sondern mit dem andern der beiden im Necrologium verzeichneten Laien dieses Namens.

<sup>1</sup>) MG. Capit. 1, 177; vgl. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 2<sup>2</sup> (1928) 320. Auch die Urkunde BM.<sup>2</sup> n. 1993 von 901 beweist das gleiche, und zwar gerade mit Bezug auf St. Gallen; vgl. dazu auch A. DORSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>2</sup> (1921) 200f.

Bitte seines i. J. 747 auf der Reise nach Rom in St. Gallen eingekehrten Bruders Karlmann dem Kloster eine Anzahl von Königszinsigen überlassen hatte, ganz abgesehen davon, daß die genannte Quelle diese Zinspflichtigen ausdrücklich *de eodem pago*, d. h. aus dem Arbongau stammen läßt.<sup>1</sup>

Es sind also sicher zwei Vergabungen freier, königszinsiger Leute durch Pippin an St. Gallen zu unterscheiden: die in der Vita s. Galli berichtete und die von Kaiser Ludwig d. Fr. bestätigte, für die sich in dem auf Befehl des königlichen Schenkers durch den St. Galler Kleriker Milo abgefaßten 'Breve' nunmehr auch eine gleichzeitige Verbriefung gefunden hat.

## II.

### Der Name der Ronkalischen Felder in der Reichenauer Constitutio de expeditione Romana.

Von allen bisherigen Versuchen, die in der 'Constitutio de expeditione Romana' für die Ronkalischen Felder gebrauchte Bezeichnung *curia Gallorum*<sup>2</sup> zu erklären, vermag keiner ganz zu befriedigen. Auch der letzte, ALOYS SCHULTES Hinweis<sup>3</sup>, es sei statt *curia Gallorum* vielmehr *Curia Gallorum* zu lesen und das sei nichts anderes als Churwalchen, ist zwar für die Stelle bei Rodulfus Glaber, wo uns der Ausdruck mit Bezug auf die Gegend von Como schon über 100 Jahre vor der Entstehung der Reichenauer Fälschung begegnet<sup>4</sup>, zutreffend, da Como als Zielpunkt der

<sup>1</sup>) Vgl. Vita s. Galli auctore Walahfrido, ed. B. KRUSCH, MG. SS. rer. Meroving. 4, 320. Gegen die noch von OELSNER (a. a. O. S. 330) vertretene Gleichsetzung beider Schenkungen haben sich ausgesprochen: G. MEYER VON KNONAU, St. Galler Mitt. 12 (1870) 70 N. 214; B. KRUSCH a. a. O. N. 3; E. MÜHLBACHER, Reg. imp. 1<sup>2</sup> n. 56 (wo die auf Bitten Karlmanns erfolgte Schenkung auf Ende 747 oder Anfang 748 datiert wird). <sup>2</sup>) MG. Const. 1 (1893) n. 447 § 3, S. 662: . . . *ad curiam Gallorum hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur.*

<sup>3</sup>) Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 12 (1897) 353f. — Von früheren Forschern hatte WAITZ, Forsch. z. dtsch. Gesch. 14 (1874) 35 den Ausdruck für eine willkürlich gebildete Übersetzung von Roncaglia erklärt, SCHEFFER-BOICHORST, Die Heimat des C. d. exp. Rom. in: Zs. Gesch. ORh. NF. 3 (1888) 188 N. 2 = Z. Gesch. d. XII. u. XIII. Jhs. (Eberings Hist. Stud., H. 8, Berlin 1897) S. 17 N. 1 ihn als 'Versammlungsort der Bewohner des linken Rheinufer' gedeutet. <sup>4</sup>) MG. SS. 7, 66: . . . *in descensu Alpium, quem Curiam Gallorum licet corrupte vocant, in oppido Cumis . . .*

Bündner Alpenpässe allenfalls noch zum Gebiet von Chur hinzugerechnet werden kann; daß jedoch der Verfasser der Constitutio jenen geographischen Begriff bis nach Piacenza und über den Po hinüber erstreckt und ihn einfach gleichbedeutend mit 'Welschland' gebraucht haben solle, scheint mir nicht recht glaublich.

Ansichts dieser Schwierigkeit, den Ausdruck *curia Gallorum* im Zusammenhange des Reichenauer Textes befriedigend zu erklären, nimmt es Wunder, daß das einzige Mittel, sie mit einem Schlage zu beseitigen, bisher nicht benützt, ja, wie es scheint, nicht einmal ernstlich in Erwägung gezogen worden ist: die Wahl einer anderen Lesart. Eine solche bietet nämlich die von SCHULTE entdeckte, von SCHEFFER-BOICHOEST zuerst verwertete Überlieferung der Constitutio in dem i. J. 1593 von Karl Brantz hergestellten, heute im Karlsruher Archive befindlichen Sammelbände, der Auszüge und Abschriften der damals in Reichenau noch vorhandenen Urkunden enthält.<sup>1</sup> Unter den acht bisher für die Textherstellung der Constitutio herangezogenen Abschriften ist sie die einzige, die unmittelbar auf das nicht mehr vorhandene angebliche Original des Gesetzes zurückgeht. Demgemäß hat auch LUDWIG WEILAND für seine Ausgabe in den MG. Const. unter den sieben ihm bekannten Handschriften<sup>2</sup> der Karlsruher, obwohl sie die jüngste ist, den ersten Platz eingeräumt; er hat ihren Wortlaut zugrunde gelegt<sup>3</sup> und ihre von der sonstigen Überlieferung abweichenden Lesarten nur in wenigen Fällen in den Apparat verwiesen. Zu diesen Fällen gehört aber auch unsere Stelle, wo die Brantzsche Abschrift nicht *ad curiam Gallorum* liest, sondern *ad ruinam Gallorum*. WEILAND hat, da alle übrigen Handschriften *curiam* bieten, *ruinam* offenbar ebenso für einen Lesefehler des Abschreibers gehalten<sup>4</sup> wie sein *a diaetis* anstatt *radicitus* in § 1, sein *hunc in campum* anstatt *hoc est in campum* in § 3, sein *hominum* für *hominium* in § 4, sein *iurent* für *si irent* in § 5, sein *Hermirus* für *Hernustus* in der Rekognitionszeile der Urkunde.

<sup>1</sup>) Karlsruhe, Landesarchiv: Rep. 373 S. 5; vgl. dazu SCHEFFER-BOICHOEST, a. a. O. S. 4 N. 8 und S. 16.

<sup>2</sup>) Später wurde noch eine achte bekannt: Innsbruck, Universitätsbibl. Hs 400, 13./14. Jh.; vgl. G. KLAPEER in MIÖG 35 (1914) 725 ff.

<sup>3</sup>) Vgl. seine Worte in der Vorbemerkung: 'fas est nos codicem unicum, qui ad tabularium Augiense recedit, quamvis recentioris sit aevi et scripturis singularibus excellat, pro fundamento textus ponere' (MG. Const. 1, 661).

<sup>4</sup>) Wie schon vor ihm auch SCHEFFER-BOICHOEST, der Zs. Gesch. ORh. NF. 3, 187 N. 2 *ad ruinam* ausdrücklich als solchen bezeichnet.

Und doch ist *ruinam Gallorum* kein Lesefehler, sondern hat sicher in dem Reichenauer angeblichen Original gestanden. Es gibt nämlich dafür ein zweites, von der Karlsruher Handschrift unabhängiges, mindestens 80 Jahre älteres Zeugnis in einer Abschrift der Constitutio, die Konrad Peutinger dem letzten, vor 1514 entstandenen Entwurfe seines 'Kaiserbuches' <sup>1</sup> eingefügt hat.

In dem handschriftlichen Nachlasse des Augsburger Humanisten findet sich der vollständige Text der Constitutio zweimal: 1. auf f. 141<sup>r</sup> bis 142<sup>v</sup> der Hist. Hs. in Fol. n. 247 der Stuttgarter Landesbibliothek, einer 1506 abgeschlossenen Sammelhandschrift <sup>2</sup>, 2. auf f. 15<sup>r</sup> bis 17<sup>r</sup> des Cod. 2<sup>o</sup> 145 der Augsburger Stadtbibliothek, des eben erwähnten Entwurfs zum 'Kaiserbuch'. Nur die zweite dieser Abschriften stammt von Peutingers eigener Hand, beide aber sind von ihm mit eigenhändigen Verbesserungen, Ergänzungen und Randbemerkungen versehen worden. Er hatte den Text der Constitutio zunächst aus der einst in seinem Besitze, heute im Kloster St. Paul in Kärnten befindlichen Handschrift der Werke Ottos von Freising kennengelernt, wo die Fälschung auf f. 183<sup>v</sup> bis 184<sup>r</sup> hinter den 'Gesta Friderici' eingetragen ist. <sup>3</sup> Gleich dieser <sup>4</sup> liest denn auch der Stuttgarter Codex (f. 141<sup>v</sup>) *ad curiam Gallorum*. Auch die Augsburger Handschrift hat ursprünglich die gleiche Lesart gehabt; in ihr aber hat Peutinger später die ersten vier Buchstaben des Wortes *curiam* ausradiert und eigenhändig durch *Ruin* ersetzt, außerdem die Wörter *Ruina Gallorum* noch daneben an den Rand geschrieben. Daß die Kenntnis dieser Lesart auf das Reichenauer Exemplar, das angebl. Original, zurückgeht, beweist eine Bemerkung, die Peutinger neben die Anfangszeilen des Textes gestellt hat: *Bulla illa habetur, ut credo, in monasterio Augiae maioris; fuit tunc Galdo abbas VIII.* Die Worte *ut credo* lassen darauf schließen, daß er zu der Zeit, als er die Bemerkung niederschrieb, nicht mehr ganz sicher wußte, wo er den originalen Text der Urkunde einst gesehen hatte oder von wo er ihm mitgeteilt worden war. <sup>5</sup> Tatsächlich hat ihn sein Gedächtnis nicht getäuscht.

<sup>1</sup>) Vgl. ERICH KÖNIG, Peutingerstudien (1914) S. 45.

<sup>2</sup>) Vgl.

W. v. HEYD, Die Histor. Hss. der K. öff. Bibl. zu Stuttgart 1 (1889/90) 116 f.

<sup>3</sup>) Vgl. Ottonis Fris. Chronica, MG. SS. rer. Germ., rec. A. HOFMEISTER (1912) S. XLVI; Gesta Friderici, ebd., rec. WAITZ-v. SIMSON (1912) S. XXXVI f.

<sup>4</sup>) Gütige Mitteilung von Prof. P. THIEMO

RASCHL in St. Paul.

<sup>5</sup>) Für Beziehungen Peutingers zum Kloster

Die somit doppelt, von Peutinger und Brantz, als ursprünglich bezeugte Lesart *ad Ruinam Gallorum* bietet der Erklärung keinerlei Schwierigkeiten. Sie stellt den Versuch des — auch sonst zu gelehrten Spielereien geneigten — Reichenauer Fälschers Udalrich<sup>1</sup> dar, die 'vulgäre' Namensform Rungalle aus dem Lateinischen abzuleiten: *Rungalle* ist ihm ein im Volksmunde verderbtes *Ruina Gallorum*. Wir haben also eine Etymologie vor uns, eine Etymologie nach dem Verfahren, das schon die Griechen und Römer des Altertums geübt hatten und das nach ihrem Vorbilde während des ganzen Mittelalters und noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein<sup>2</sup>, d. h. bis zur Ausbildung der vergleichenden und der historischen Sprachwissenschaft, angewandt worden ist: Man suchte nach einem Worte, das dem zu erklärenden lautlich möglichst ähnlich ist und ihm gleichzeitig eine sachlich scheinbar passende Bedeutung gibt. So leitet beispielsweise der Verfasser der 'Translatio s. Dionysii Areopagitae' den Namen Ratispona davon ab, *quod rates undecunque mercimonia portantes hic in portu ponuntur*<sup>3</sup>, so wird in den (an derartigen Etymologien besonders reichen) Glossen zum 'Excerptum ex Gallica historia' im Rahmen einer fabelhaften Erzählung über eine angebliche Römerschlacht bei Augsburg der dortige Perlach-Hügel (*Perleich*) als *perdita legio* gedeutet<sup>4</sup>, während der in der Kaiserzeit als Festplatz vielbenützte, heute vom Lech überspülte Gunzenlee im Süden der eben genannten Stadt mit Bezug auf seine ursprüngliche Bestimmung als Gerichtsstätte von mehreren mittelalterlichen Chronisten *Conciolegis* oder *Conciolegum* genannt

Reichenau, über die wir sonst nichts Näheres wissen, gibt es noch ein zweites Zeugnis: der Abschrift des Regino, die er sich hatte anfertigen lassen (heute in London, Brit. Mus., cod. Harleianus n. 3676) liegt eine damals in Reichenau befindliche Abschrift zugrunde: Vgl. Reginonis abb. Prum. Chronicon, MG. SS. r. Germ., rec. F. KURZE (1890) S. XIII f.

<sup>1)</sup> Über ihn hat zuletzt KONRAD BEYERLE, Die Kultur der Abtei Reichenau, 1. Halbbd. (München 1925) S. 141—47 zusammenfassend gehandelt. Er ist geneigt, die einst von KARL BRANDI in die Jahre 1165 ff. verlegte Fälschertätigkeit des Reichenauer Kustos und Scholastikus etwas früher anzusetzen, und bringt die Constitutio in Zusammenhang mit der Teilnahme des Abtes Frideloh v. Heidegg an der Italienfahrt K. Friedrichs I. i. J. 1158 (a. a. O. S. 146).

<sup>2)</sup> Man vergleiche etwa die meisten Etymologien SCHOPENHAUERS in den 'Parerga und Paralipomena' § 324.

<sup>3)</sup> MG. SS. 11, 354.

<sup>4)</sup> MG. SS. 23, 389. Vgl. auch Otto Frising., Chron. III, c. 3: *collem, quem in vulgari Perleich, eo quod legio ibi perierit, usque hodie vocant* (SS. rer. Germ., rec. A. HOFMEISTER S. 140).

wird.<sup>1</sup> Bezeichnend für all diese Etymologien ist das Bestreben, den Namen nicht nur lautlich abzuleiten, sondern auch und vor allem inhaltlich zu deuten, und wenn der Reichenauer Fälscher Rungalle aus Ruina Gallorum entstanden sein läßt, so mag er dabei — etwa in Erinnerung an eine Orosius-Stelle oder deren Ableitungen<sup>2</sup> — an eine vernichtende Niederlage der cisalpinischen Gallier in ihren Kämpfen mit den Römern gedacht haben. Notwendige Voraussetzung aber für seine Etymologie ist, daß er abweichend von der sonst üblichen Form des Namens (Roncalia oder Runcalia)<sup>3</sup>, die auch allein die richtige sprachliche Deutung (= Rodung) ermöglicht<sup>4</sup>, Rungalle schreibt. Diese Form findet sich sonst nur noch in der Weingartner Welfenchronik.<sup>5</sup> Sollte deren Verfasser sie der Constitutio entnommen haben? Diese ist etwas früher entstanden als die Historia Welforum und kann dem Mönch von Weingarten bereits bekannt gewesen sein, als er sein Werk schrieb. Wenn die Schreibweise *Rungalle* also möglicherweise Sondergut des Reichenauer Kustos Udalrich ist, so braucht man doch nicht anzunehmen, daß er sie willkürlich geschaffen hat, etwa nur seiner pseudogelehrten Etymologie zuliebe. Es gibt vielmehr für seine Schreibweise eine andere, vollkommen ausreichende Erklärung: Im Gebiete des alten Chur-Rätien finden sich mehrere Orte, die den gleichen Namen tragen wie die berühmte Ebene bei Piacenza. Zwei liegen am Westhange des Hinter-rheintales, zwei in der Gegend von Feldkirch. Von ihnen hat nur einer, und zwar der kleinste, das südlich von Rhäzüns gelegene

---

<sup>1</sup>) Hist. Welforum Weingartensis: MG. SS. 21, 463; Ottonis de S. Blasio Chronica: SS. rer. Germ., rec. A. HOFMEISTER S. 70; Chron. Eberspergense: OEFELE, SS. rer. Boicar. 2, 7 u. a. <sup>2</sup>) Orosius, Historiae IV c. 12: *quatuordecim millia Gallorum caesa, duo millia capta sunt* (MIGNE, PL. 31, 885); danach Frutolf-Ekkehard, Chron. univ.: MG. SS. 6, 79 und kürzer Otto Frising., Chron. II, c. 35: SS. rer. Germ., rec. A. HOFMEISTER S. 109. <sup>3</sup>) Sämtliche Belegstellen für den Zeitraum 1000—1250 bei F. FLIEDNER, Die Ronkalischen Felder in der deutschen Kaiserzeit (Berl. Diss. 1906) S. 1—3. <sup>4</sup>) *runcalia*, ursprünglich Pluralis von *runcale*, kommt vom lat. *runcare* (ital. *roncare*) = jäten, roden, urbar machen. Vgl. W. MEYER-LÜBKE, Romanisches etymologisches Wörterbuch (1911) S. 559; A. KÜBLER, Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsnamen des Kantons Graubünden (1926) S. 180 ff. <sup>5</sup>) MG. SS. 21, 461; Burkhards von Ursperg *Rongalia* (SS. rer. Germ., hg. v. HOLDER-EGGER und v. SIMSON S. 30, 31, 34) ist in der Schreibung der zweiten Silbe sicher von der Hist. Welforum, die er ja zum größten Teil in sein Werk aufgenommen hat, abhängig.

Runcaglia, die ursprüngliche Form des Namens bewahrt, die andern heißen heute Rongellen (südl. von Thusis am Abstieg des alten Splügen-Saumweges in die Schlucht der 'Via mala'), Runggels (ostnordöstl. von Feldkirch) und Ruggels (westl. von Feldkirch); Rongellen ist schon 1316 und 1344 als *Runggal* und *Rungal* urkundlich belegt<sup>1</sup>, Runggels 1347 als Rungälle.<sup>2</sup> Der Ersatz der Tenuis *c* im Anlaut der zweiten Silbe durch die Media *g* erklärt sich aus der in Chur-Rätien herrschenden Berührung von Romanisch und Deutsch: die romanischen Tenuies klingen dem deutschen Ohre weicher als die entsprechenden deutschen Laute und werden daher von der deutsch redenden Bevölkerung meist geradezu als Medien nachgesprochen und danach auch so geschrieben.<sup>3</sup> Nun liegen alle die genannten Runcalia an der in der Stauferzeit viel begangenen Straße aus Oberschwaben nach Italien. Außerdem war die Abtei Reichenau im Rheintal oberhalb von Chur, dort wo sich Vorderrhein und Hinterrhein vereinigen, also in der Nähe von Runcaglia und Rongellen, begütert<sup>4</sup>; die Feldkircher Gegend aber liegt dem Bodensee so unmittelbar benachbart, daß auch ohne besondere Beziehungen ein Reichenauer Mönch die Namen dort gelegener Ortschaften, zumal den des an der alten Straße nach Bludenz und zum Arlberg gelegenen Runggels, aus dem Munde der Leute — man beachte das *qui vulgo Rungalle dicitur* — vernommen haben kann und dadurch veranlaßt worden ist, auch den offenbar gleichen Namen des italischen Runcalia mit *Rungalle* wiederzugeben.

Wie aber — so müssen wir zum Schlusse noch fragen — ist es zu erklären, daß die Lesart des Originals der Constitutio in keiner der auf uns gekommenen Abschriften des 12.—15. Jahrhunderts erhalten geblieben ist, daß sie vielmehr alle *ad curiam Gallorum* lesen? Das könnte daher kommen, daß der Schreiber ihrer gemeinsamen Vorlage, d. h. derjenigen — verlorenen — Abschrift der Urkunde, auf die sie unmittelbar oder mittelbar alle

<sup>1</sup>) TH. v. MOHR, Codex diplomaticus: Sammlung d. Urkunden z. Gesch. Cur-Rätien usw. 2 (1854) n. 160 S. 240; H. WARTMANN, Rät. Urkunden a. d. Zentralarchiv d. fürstl. Hauses Thurn und Taxis: Quellen zur Schweizer Gesch. 10 (1891) n. 24 S. 53. <sup>2</sup>) TH. v. MOHR a. a. O. n. 322 S. 400.

<sup>3</sup>) Vgl. R. v. PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.—10. Jh., in: A. HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis 1260 (1920—25), Exkurs II, S. 70. <sup>4</sup>) Reichenau besaß hier durch Schenkung Kaiser Ottos I. die Orte Trims, Tamins und Reichenau; vgl. FRANZ BEYERLE, Die Grundherrschaft der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau 1. Halbbd. (1925) S. 487.

zurückgehen, die in *ruinam Gallorum* steckende Etymologie von Rungalle nicht verstanden, vielmehr in *ruinam* einen Schreibfehler oder — falls ihm, was wahrscheinlicher ist, selber nur eine Abschrift vorlag — einen Lesefehler gesehen hat. Zu dessen Berichtigung aber konnte kein anderes Wort geeigneter erscheinen als *curiam*, nicht bloß, weil es bei genau gleicher Länge und gleicher Endung noch weitere drei Buchstaben mit *ruinam* gemeinsam hat, sondern weil bei Roncaglia einem Schreiber des ausgehenden 12. Jahrhunderts sofort die dort unter Barbarossa abgehaltenen Reichstagungen, vor allem aber die berühmte 'Curia' des Jahres 1158, in den Sinn kommen mußten. Mit *curia Gallorum* hätte er dann etwa die Bedeutung Tagung oder Tagungsstätte in Welschland verbunden.

---